

Grundkurs Zivilrecht II

Hausarbeit – Das Göttinger e-Ei

Sachverhalt

Teil 1

Der Göttinger Taxifahrer Torsten Turbo (T) ist selbstständiger Taxiunternehmer und mit seinem persönlichen Beitrag zur Energiewende unzufrieden. Auch er möchte „endlich mehr tun“ und entschließt sich daher, sein altes Diesel-Fahrzeug gegen ein modernes Elektroauto zu tauschen. Anfang April macht er sich zum Auto-Händler seines Vertrauens, Volker Volt (V), auf. Dieser hat großartige Neuigkeiten: Ein frisch gegründeter niedersächsischer Fahrzeughersteller, die Elektro-Ei-GmbH (E-GmbH), habe vergangene Woche die Neuauflage eines alten Klassikers auf den Markt gebracht. Das „Göttinger e-Ei“ überzeuge nicht nur wie sein historischer Vorgänger mit Topwerten in der Aerodynamik. Der Wagen werde auch mit modernster Technik gebaut und sei mit sieben Sitzplätzen wunderbar als Taxi geeignet. Um höchsten Umweltstandards zu genügen, habe der Fahrzeughersteller das Fahrzeug als reines Elektro-Fahrzeug konzipiert. Weil die E-GmbH nicht nur in der Herstellung, sondern auch im Vertrieb nachhaltige und kostenreduzierte Wege gehen wolle, sei V besonders stolz, als erster Ansprechpartner in allen Vertragsfragen direkt im Namen der E-GmbH sprechen zu dürfen. Der Vertrieb erfolge nämlich nicht über ein Händlernetz, sondern im Direktvertrieb.

T ist begeistert. Zwar ist der Kaufpreis für das „e-Ei“ in der Taxiausstattung mit 59.000 € nicht gerade günstig, dafür kann der Wagen, nach Aussage von V, noch Ende Mai 2023 geliefert werden. Weitere Kosten kämen allerdings wegen der Batterie auf T zu. Diese müsse T zum monatlichen Preis von 200 € (was dem marktüblichen Mietzins entspricht) von der Joule Joules GmbH (J-GmbH), der die E-GmbH das exklusive Batterieentwicklungs- und Vertriebsrecht übertragen habe, mieten. Dafür habe die J-GmbH es auch dem V gestattet, Mietverträge in ihrem Namen abzuschließen. Ein Verkauf der Batterie sei derzeit weder von der E-GmbH noch von der J-GmbH vorgesehen. Aufgrund der besonderen technischen Bedürfnisse und der Neuheit des Wagens gibt es für das „e-Ei“ keine alternativen Batterien auf dem Markt.

T hadert zwar etwas ob des Preises, entschließt sich aber dazu, den Wagen zu kaufen und die Batterie zu mieten. V zeigt sich hoch erfreut und erklärt, T könne das Fahrzeug am 30. Mai 2023 auf seinem Hof abholen. V legt dem T neben einem Kaufvertragsformular der E-GmbH über den Verkauf des „e-Eis“ auch ein Mietvertragsformular der J-GmbH über die Batteriemiete vor. Im Mietvertrag heißt es in § 5 I Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB):

„Beendigung der Leistungserbringung durch die Vermieterin bei Zahlungsverzug

Die Vermieterin ist berechtigt, bei zweimaligem Ausbleiben der monatlichen Mietzahlung ihre Leistungspflicht einzustellen und die Wiederauflademöglichkeit der

Batterie durch technische Vorkehrungen zu unterbinden. Die Unterbindung wird in der Regel mit 7-tägiger Frist vorab angekündigt.“

Zudem sieht der Vertrag vor, dass die Miete am jeweils vierten Werktag des Monats im Voraus zu zahlen ist. Sowohl T als auch V unterschreiben die Dokumente.

Das „e-Ei“ wird am 30. Mai 2023 vereinbarungsgemäß übergeben. T will gleich nach der Übergabe einen ersten Kunden mit dem „e-Ei“ nach Kassel fahren. Bereits auf dem Hinweg spürt T ein leichtes „Ruckeln“ des Lenkrads, was sich auf dem Rückweg massiv verschlechtert. Beim Parkvorgang bei V, wo er das Lenkrad so bald wie möglich überprüfen lassen will, bricht das Lenkrad letztlich geräuschvoll aus dem Armaturenbrett heraus. Das Fahrzeug ist in diesem Zustand unfahrbar. T ist empört. Es handele sich schließlich um einen Neuwagen, da dürfe derartiges nicht passieren. Allerdings kann er seinem Ärger keine Luft verschaffen, da sich V, wie T bei Übergabe mitgeteilt wurde, bis Ende der Woche im Urlaub befindet. Direkt nach Vs Rückkehr am 05. Juni 2023 meldet sich T bei V. Er verlangt, dass der Wagen umgehend repariert werde. Schließlich müsse der Verkäufer ein einwandfreies Fahrzeug bereitstellen. V weist dies zurück: Der Schaden sei vermutlich auf Ts grobe Fahrweise zurückzuführen. Die Reparatur des „e-Eis“ sei jedenfalls frühestens bis zum 27. Juni 2023 und nur gegen Zahlung von 3.000 € möglich, da benötigte Teile erst bestellt werden müssten. T besteht hingegen auf umgehender und v.a. kostenfreier Reparatur des Wagens spätestens bis zum 27. Juni 2023 und legt V die Schlüssel auf den Tisch. Außerdem entschließt sich T noch am 05. Juni 2023 die Zahlungen für die Batteriemiete einzustellen. Schließlich könne er das Fahrzeug aufgrund des Defekts ja nicht nutzen. Er könne daher kaum dazu verpflichtet sein. Die Zahlung für den Monat Juni 2023 ist noch nicht erfolgt. Später stellt sich heraus, dass der Bruch des Lenkrads auf eine fehlerhafte Montage im Produktionsprozess bei der E-GmbH zurückzuführen ist. Das war für T allerdings nicht erkennbar.

Frage 1: Kann T die kostenlose Reparatur des Fahrzeugs verlangen?

Teil 2 (Fallfortsetzung)

T ist auf die Einnahmen aus dem Taxigeschäft angewiesen. Da ein Ersatzfahrzeug erst im August zu organisieren und das Altfahrzeug bereits weiterveräußert ist, entgeht ihm pro Arbeitstag ein Gewinn i.H.v. 150 € (5-Tage Woche). Als T am 27. Juni 2023 nichts von V hört, erklärt er V, dass er umgehend die Reparatur des Wagens verlange und dafür letztmals zwei Wochen Zeit gewähre. Bis spätestens 11. Juli 2023 müsse der Wagen kostenfrei repariert sein. Ansonsten sehe er sich leider gezwungen, sich von seinem „e-Ei“ zu trennen. Um das Geschäft letztlich nicht zu gefährden oder gar einen Rechtsstreit zu riskieren, entschließt sich V, die Reparatur für T durchzuführen.

Am 11. Juli 2023 erscheint T bei V, um den Wagen abzuholen. Die Freude währt allerdings nur kurz. Als T in sein „e-Ei“ steigen will, lässt sich das Fahrzeug nicht vom Fleck bewegen. Die J-GmbH, die von den Vorfällen um das Lenkrad keinerlei Kenntnis hatte, hatte die Batterie auf Grund der ausbleibenden Mietzahlungen des T per Fernzugriff gesperrt. T hatte auf die

Ankündigung der Sperre, die ihm auch bereits am 06. Juli 2023 postalisch zugegangen war, nicht reagiert. T hat nun endgültig genug: Er ruft bei V an und verlangt den Ersatz seines Verdienstausfalls wegen des ausgebrochenen Lenkrads. Außerdem verlangt er von der J-GmbH die sofortige Entsperrung der gemieteten Batterie, er werde die Mietzahlungen dann sofort wiederaufnehmen. V erwidert, dass T zunächst einmal die Reparatur bezahlen solle. Ansonsten habe T überhaupt keine Ansprüche.

Frage 2: Kann T seinen Verdienstausfall für 30 Arbeitstage ersetzt verlangen?

Frage 3: Hat T einen vertraglichen Anspruch auf Wiedereinräumung der Nutzung der Batterie?

Bearbeitungshinweise:

- 1) Die Bearbeitung des Gutachtens inkl. Fußnoten darf höchstens 25 Seiten (einseitig beschrieben) in Anspruch nehmen und muss sich an die folgenden Vorgaben halten: Schriftart Times New Roman (oder vergleichbare Schriftart mit Serifen), Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1.5, (in den Fußnoten: Times New Roman, Schriftgröße 8, Zeilenabstand 1.0), Laufweite Standard, Seitenränder oben, unten und links jeweils mindestens 2,0 cm, rechts 7 cm (Korrekturrand), Blocksatz. Ein Verstoß gegen diese Vorgaben kann zu Punkteabzügen führen.
- 2) Der Hausarbeit sind ein Deckblatt, der Sachverhalt, eine Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis beizufügen. Die Hausarbeit ist auf jedem einzelnen Blatt mit der Matrikelnummer zu versehen und mit dieser abschließend zu unterschreiben. Eine Namensnennung darf nicht erfolgen. Die Arbeit schließt am Ende mit der per Matrikelnummer zu unterschreibenden Versicherung, die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt sowie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet zu haben.
- 3) Speichern Sie die Word-Datei Ihrer Hausarbeit unter dem Namen BGB GKII_HA [ohne weiteren Zusatz!]. Wandeln Sie die Datei sodann in eine PDF-Datei um. Die Abgabe erfolgt ausschließlich in digitaler Form als PDF-Datei durch einen Upload in FlexNow.
- 4) Der Upload der Hausarbeit muss bis spätestens Montag, 23. Oktober 2023, 24.00h (Ausschlussfrist) erfolgen. Wird die Hausarbeit im Anschluss an die Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters oder im Fall des § 5 III ZwPrO im Anschluss an die Vorlesungszeit des höheren Fachsemesters bearbeitet, muss der Upload bis zum Samstag, 30. September 2023, 24.00h, erfolgt sein.

Viel Erfolg!